Anlage 2 zur Beschlussvorlage BV/0295/2020 zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2020

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2020

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. Teil I, Nr. 8) in Verbindung mit den § 26 und § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. Teil I, Nr. 38, S. 3) erlässt die Stadt Eberswalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2020 wird geändert. Die für das Öffnen von Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Eberswalde aus Anlass des Weihnachtsmarktes freigegebenen Sonntage

in § 1 S. 1 „29.11.2020 - Weihnachtsmarkt“

und

„06.12.2020 - Weihnachtsmarkt“

werden gestrichen.

Artikel 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, ...2020

Boginski
Bürgermeister Siegel